

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 20. November 2019 gegründete Verein führt folgenden Namen:

**Tierrettung Vorpommern-Greifswald e. V.**

2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund unter der Nummer VR 10306 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

3. Der Verein hat seinen Sitz in Medow.

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

### **Tierrettung für Haus- und Wildtiere**

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Zweckgebundene Spenden dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Ist dieser Zweck erfüllt und sind alle diesbezüglichen Kosten beglichen, gehen die weiteren zweckgebundenen Spenden in allgemeine Spenden über.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird in aktive und passive Mitgliedschaften unterschieden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand und dessen Bestätigung der Aufnahme erworben.
3. Bei minderjährigen Personen muss der Antrag zusätzlich durch den/die gesetzliche/n Vertreter/ in gestellt werden. Weiterhin müssen die / der gesetzlichen Vertreter / in eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Betreuungsperson unterzeichnen. Ebenfalls müssen die geltenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.
5. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

### **§ 5 Probmitgliedschaft**

1. Es besteht die Möglichkeit einer Probmitgliedschaft über einen Zeitraum von drei Monaten. Die Anfrage auf Probmitgliedschaft ist an den Vorstand zu stellen, welcher über den Beginn der Probmitgliedschaft entscheidet.

2. Beginn der Probemitgliedschaft ist nach Entscheidung des Vorstands sofort. Ein Mitgliedsbeitrag wird in dieser Zeit nicht erhoben.

3. Das Probemitglied erhält die Möglichkeit, den Verein kennenzulernen und an Einsätzen (Tierrettung / Transport) teilzunehmen. Einsatzrelevante Entscheidungen werden ausschließlich durch Mitglieder entschieden.

4. Das Probemitglied kann innerhalb der Probezeit diese Art der Mitgliedschaft jederzeit durch kurze schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand kündigen.

5. Die Probezeit endet ansonsten automatisch:

- bei Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft
- wenn die Probezeit abgelaufen ist und kein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gestellt wurde

## **§ 6 Beiträge**

Alle Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn gemäß § 37 Abs 1. BGB mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Post, per Messenger App (Telegram) oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

3. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende. Falls der/die erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der/die zweite Vorsitzende Versammlungsleiter/in. Sollten weder der/die erste noch der/die zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der/die Schriftführer/in wird zu Beginn der Versammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
8. Anträge können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden und müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
9. Mitgliederversammlungen dürfen in geeigneter Form online stattfinden.

#### **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Übertragung von Stimmen bei Abwesenheit ausgeschlossen.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzende/r
  - 2. Vorsitzende/r
  - Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Nach § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die

gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Das Vier-Augen-Prinzip ist mindestens einzuhalten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der laufenden Amtsperiode nieder, so bestellt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der den anfallenden Vorstandsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der damit einhergehenden Neuwahl betreut.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern zugänglich zu machen.

7. Für die Dauer von drei Jahren werden vier Beisitzer gewählt. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört.

2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidator/innen sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator/innen zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

**- Heimattierpark Hansestadt Greifswald e. V.**

Es handelt sich dabei um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für folgendes zu verwenden hat:

**Tierschutz**

**§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.08.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Tierrettung Vorpommern-Greifswald e. V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

.....  
Ort, Datum

.....  
Namen und Unterschriften des Vorstands